

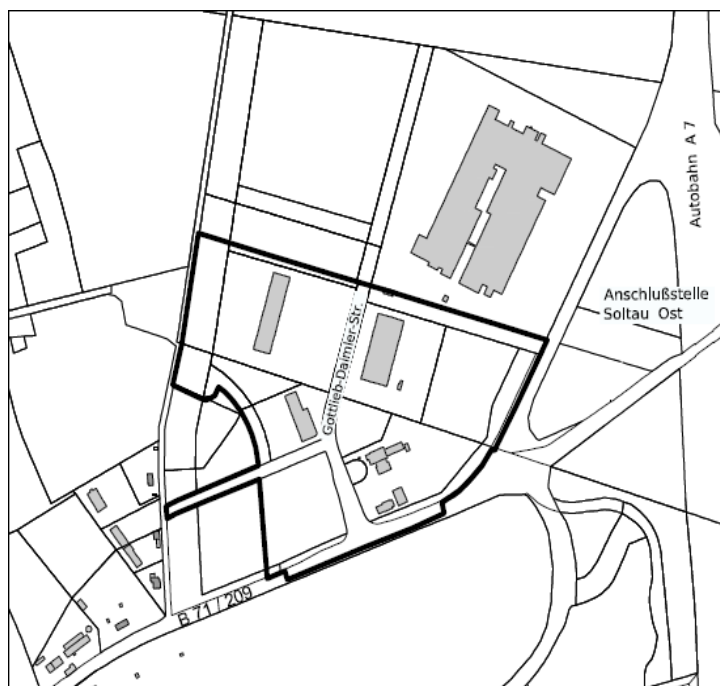


Stadt Soltau

Bekanntmachung

Inkrafttreten der ersten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Soltau-Ost An der Oeninger Halbe" - mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Soltau-Ost An der Oeninger Halbe" - mit örtlicher Bauvorschrift - gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung tritt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Soltau-Ost An der Oeninger Halbe" - mit örtlicher Bauvorschrift - in Kraft. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan-Ausschnitt (Grundlage: Verkleinerung aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS -, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau).



Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau), der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sowie der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien). Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Harber Nr. 13 "Gewerbe- und Industriegebiet Soltau-Ost An der Oeninger Halbe" - mit örtlicher Bauvorschrift - mit dazugehöriger Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan wird außerdem

im Internet unter www.soltau.de/bauen eingestellt und kann dort eingesehen werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung im Internet ein Service der Stadt Soltau ist und sich hieraus keinerlei Rechtsansprüche ableiten lassen. Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. **Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, den 29.02.2016, Stadt Soltau, gez. Helge Röbbert Bürgermeister, L.S.